



Richard Pitterle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der Fraktion Die Linke
im 4. Untersuchungsausschuss/18. WP



Dr. Gerhard Schick
Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im 4. Untersuchungsausschuss/18. WP



An den
Vorsitzenden des 4. Untersuchungsausschusses
der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger MdB

- im Hause -

20. April 2017

Antrag

Der 4. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder

pflichtwidrig unterlassen wurde (siehe B II.6. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

- 6) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2007 insbesondere in der Weise in Zusammenhang stehen, dass – z.B. durch Dienst- oder Verwaltungsanweisungen – Bezug genommen wird auf Prüfaspekte im Rahmen von Außen- oder Betriebsprüfungen bei inländischen Depot führenden Kreditinstituten,

soweit nicht durch Beweisbeschlüsse HE-1, HE-2, HE-3, HE-4, HE-5, HE-6 und HE-7 erfasst,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Hessischen Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen bei den zuständigen Landesbehörden.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Begründung

Laut Begründung des Urteils des Hessischen Finanzgerichtes vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) sind inländische Depotbanken in dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt einer bestehenden Abzugsverpflichtung der Kapitalertragsteuer nach dem Jahressteuergesetz 2007 nicht nachgekommen.

Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses:
HE-8